

# GR\_GERICHTE ZF 2008 47 vom 1. Dezember 2008

GR Gerichte, 2008-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZF 2008 47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2008_47)

FR: GR\_GERICHTE ZF 2008 47 du 1 décembre 2008

IT: GR\_GERICHTE ZF 2008 47 del 1 dicembre 2008

## Regeste

Schadenersatz (Art. 5 SchKG) | Zivilrecht anderes Bundesgesetz

## Erwägungen

### E. 2

In Ziff. 11 der Steigerungsbedingungen wurde folgende Regelung getroffen: 11. Ohne Abrechnung am Zuschlagspreis hat der Ersteigerer/die Ersteigerin zu übernehmen bzw. bar zu bezahlen: a) die Verwertungskosten sowie die Kosten der Eigentumsübertragung und der in bezug auf Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten usw. erforderlichen Löschungen und Änderungen im Grundbuch und in den Pfandtiteln. (...) b) die im Zeitpunkt der Versteigerung noch nicht fälligen und deshalb im Lastenverzeichnis nicht aufgeführten Forderungen mit gesetzlichem Pfandrecht (Brandassekuranzsteuern, Liegenschaftssteuern), ferner die laufenden öffentlich-rechtlichen Abgaben für Wasser, Elektrizität, Abfuhrwesen usw."

### E. 3

Der durch die Ersteigerung erzielte Wertzuwachs der D.\_\_\_\_\_ wurde von der Kantonalen Steuerverwaltung Graubünden mit Verfügung vom 15. Dezember 2004 nach Ermessen veranlagt. Am 26. November 2004 war über die D.\_\_\_\_\_ der Konkurs eröffnet worden, welcher am 20. Dezember 2004 mangels Aktiven wieder eingestellt wurde. Mit Pfandrechtsverfügung vom 23. Februar 2005 machte die Kantonale Steuerverwaltung Graubünden daher im Umfang von Fr. 24'430.00 (Grundstückgewinnsteuer Fr. 23'770.00, Zinsen Fr. 660.00) ein gesetzliches Pfandrecht, lastend auf der ersteigerten Liegenschaft, geltend. Das Grundbuchamt E.\_\_\_\_\_ wurde angewiesen, das gesetzliche Steuerpfandrecht auf dem nun im Eigentum der C.\_\_\_\_\_ stehenden Grundstück vorzumerken. Die von der C.\_\_\_\_\_ dagegen erhobene Einsprache wurde mit Einspracheentscheid der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden vom 21. Juni 2005 abgewiesen.

### E. 4

Mit Schreiben vom 19. September 2005 machte die C.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Betriebsamt O.1.\_\_\_\_\_ eine Ersatzforderung im Umfang von Fr. 24'430.00 geltend. Die Haftpflichtversicherung des Kantons Graubünden, die F.\_\_\_\_\_ Versicherungen, lehnte die Haftung mit Brief vom 29. Dezember 2005 ab. Nachdem die C.\_\_\_\_\_ erneut an die Haftpflichtversicherung gelangt war, forderte das Finanz- und Militärdepartement Graubünden die B.\_\_\_\_\_ auf, dem Betriebsamt den Steuerbetrag samt Zins, also Fr. 24'430.00 zu erstatten. Zur Begründung wurde geltend gemacht, der Betrag sei vom Betriebsamt irrtümlich ausbezahlt worden. Das Betriebsamt erliess am 3. Mai 2006 eine neue Steigerungsabrechnung, in welcher die Grundstückgewinnsteuer vom Pfanderlös vor dessen Verteilung an die Gläubigerinnen und Gläubiger in Abzug gebracht wurde. Die

B.\_\_\_\_\_ wurde aufgefordert, den ihr irrtümlich zuviel ausbezahlten Betrag von Fr. 24'430.00 zu erstatten. Dagegen erhob die B.\_\_\_\_\_ am 11. Mai 2006 Einsprache bei der Aufsichts- behörde über Schuldbetreibung und Konkurs. Mit Entscheid des Kantonsgerichtsausschusses

Seite 3 — 13 Graubünden als Aufsichtsbehörde über SchKG vom 4. Juli 2006 wurde die Beschwerde dahin gut- geheissen, dass die neue Steigerungsabrechnung aufgehoben wurde. B. Da die Haftpflichtversicherung eine Haftung des Kantons weiterhin ablehnte (vgl. KB 19), reichte die C.\_\_\_\_\_ am 22. März 2007 gegen den Kanton Graubünden beim Vermittleramt des Kreises Chur Klage ein. Nach erfolglos verlaufener Sühneverhandlung vom 16. Mai 2007 wurde am 20. Mai 2007 der Leitschein ausgestellt mit folgenden Rechtsbegehren: 1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Fr. 24'430.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 21. Juni 2005 zu bezahlen 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich 7.6% Mehrwertsteuer zu Las- ten des Beklagten. Der Beklagte beantragte die kostenfällige Abweisung der Klage. Die Klage wurde mit Prozesseingabe vom 11. Juli 2007 frist- und formgerecht beim Bezirks- gericht Plessur eingereicht. Das Rechtsbegehren wurde insofern abgeändert, als in Ziff. 1 Zins seit dem 21. Juli 2005 beantragt wurde. Die Rechtsbegehren in der Prozessantwort vom 24. September 2007 blieben unverändert gemäss Leitschein. Zudem verkündete der Beklagte der B.\_\_\_\_\_ den Streit und beantragte, es sei im Falle der Gutheissung der Klage über den Rückgriffsanspruch im Sinne von Art. 32 ZPO zu entscheiden. Die B.\_\_\_\_\_ erklärte mit Schreiben vom 31. Oktober 2007, dass sie sich am Verfahren nicht beteilige. C. Mit Urteil vom 6. März 2008, mitgeteilt am 19. Mai 2008, entschied das Bezirksge- richt Plessur was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.